

173 **Erlass zur Änderung  
der „Richtlinien über die Gewährung von  
Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen  
im Saarland (Richtlinien FGTS)**

Vom 26. Juni 2024

**Artikel 1**

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Richtlinien FGTS) vom 10. Mai 2022 (Amtsbl. I S. 815 ff.) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 4 werden ein Semikolon sowie die Wörter „bei Projekten im Rahmen der Ferienbetreuung kann hiervon abgewichen werden.“ eingefügt.
  - b) Satz 7 wird wie folgt gefasst: „Sachbeziehungswise Materialkosten: entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (nicht anererkennungsfähig: Eintrittsgelder und Schülerfahrtkosten).“

2. Nummer 5.1.1 wird wie folgt gefasst:

**„5.1.1 Standardmodell**

**5.1.1.1 Grundschulen**

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2023/2024:  
bis zu 20 100 Euro
- im Schuljahr 2024/2025:  
bis zu 21 900 Euro
- ab dem Schuljahr 2025/2026:  
bis zu 22 700 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2023/2024:  
bis zu 29 600 Euro
- im Schuljahr 2024/2025:  
bis zu 32 500 Euro
- ab dem Schuljahr 2025/2026:  
bis zu 33 800 Euro

**5.1.1.2 Förderschulen**

**5.1.1.2.1 Förderschulen Lernen**

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2023/2024:  
bis zu 22 200 Euro
- im Schuljahr 2024/2025:  
bis zu 24 000 Euro

- ab dem Schuljahr 2025/2026:  
bis zu 24 800 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2023/2024:  
bis zu 33 800 Euro
- im Schuljahr 2024/2025:  
bis zu 36 700 Euro
- ab dem Schuljahr 2025/2026:  
bis zu 38 000 Euro

**5.1.1.2.2 Förderschule soziale und emotionale  
Entwicklung**

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2023/2024:  
bis zu 23 700 Euro
- im Schuljahr 2024/2025:  
bis zu 25 500 Euro
- ab dem Schuljahr 2025/2026:  
bis zu 26 300 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2023/2024:  
bis zu 36 800 Euro
- im Schuljahr 2024/2025:  
bis zu 39 700 Euro
- ab dem Schuljahr 2025/2026:  
bis zu 41 000 Euro

**5.1.1.2 Gemeinschaftsschulen und Gymnasien**

Für eine Gruppe im Sinne eines kurzen Angebotes:

- im Schuljahr 2023/2024:  
bis zu 14 700 Euro
- im Schuljahr 2024/2025:  
bis zu 18 000 Euro
- ab dem Schuljahr 2025/2026:  
bis zu 20 000 Euro

Für eine Gruppe im Sinne eines langen Angebotes:

- im Schuljahr 2023/2024:  
bis zu 26 300 Euro
- im Schuljahr 2024/2025:  
bis zu 30 500 Euro
- ab dem Schuljahr 2025/2026:  
bis zu 31 700 Euro

Die jeweilige Zuwendung muss zur Personalisierung des Angebotes und zur Abdeckung von Gemeinkosten verwendet werden.“

3. In Nummer 5.2 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.

4. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

**„7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 26. Juni 2024

**Ministerium für Bildung und Kultur**

Im Auftrag  
Duchene